



**die lobby für kinder**



# Kooperationsvereinbarung

**zur Zusammenarbeit im Rahmen der Kindertagespflege**

zwischen

**der Stadt Speyer**

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Eger,  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Kabs,  
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

und

**dem Deutscher Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Speyer**

vertreten durch 2. Vorsitzende Frau Koch,  
Roland-Berst-Straße 1, 67346 Speyer

---

## **Präambel**

Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ab dem 01.08.2013 auch Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Tagesbetreuung bedarfsgerecht vorzuhalten. Dabei soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in den Kommunen kommt der Kindertagespflege neben dem Ausbau von Kindertagesstätten eine hohe Bedeutung zu. Auch unter den speziellen Voraussetzungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (ausschließlicher Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für Zweijährige) bleibt die Gewährleistung eines adäquaten Kindertagespflegeangebotes ein wesentlicher Baustein des kommunalen Betreuungskonzepts.

Plätze in Kindertagespflege sollen dabei insbesondere zur Verfügung stehen

- für die Betreuung von Kindern unter 2 Jahren,
- für ergänzende Betreuung von Kindern ab 2 Jahren bis zum vollendeten 14.

Lebensjahr

(z. B. am Abend oder an Wochenenden)

- sowie für eine Betreuung von Kindern, deren Betreuungsbedarf zeitlich anders gelagert ist

als die Öffnungszeiten, die Kindertagesstätten anbieten, soweit individueller Bedarf besteht und die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Diese Vereinbarung dient dem Ziel, in Speyer qualifizierte Angebote der Kindertagespflege bedarfsgemäß und nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Dazu bestimmt die Vereinbarung die erforderlichen Grundlagen der Aktivitäten der Partner sowie der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern und Ihren Mitarbeiter/innen.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Qualifizierung, Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von Kindertagespflege werden für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 30.06.2020 dem Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Speyer (im folgenden DKSB), übertragen.

Zu den Aufgaben des DKSB gehören dabei insbesondere

---

- die Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen (DJI-Curriculum bzw. QHB) nach Bedarf, soweitentsprechende Fördermittel des Landes zur Verfügung stehen,
- die Sichtung des Vorliegens erforderlicher Voraussetzungen (persönliche Eignung etc.),
- Einführung, Begleitung und Beratung neuer Kindertagespflegepersonen,
- Gewährleistung eines regelmäßigen Austauschs zwischen Kindertagespflegepersonen,
- ergänzende und vertiefende Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen,
- Entwicklung funktionierender Vertretungsregelungen,
- Unterstützung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- die individuelle Beratung von Eltern mit Betreuungsbedarf hinsichtlich Möglichkeiten, Voraussetzungen und Modalitäten von Kindertagespflege,
- die Prüfung des jeweiligen individuellen Betreuungsbedarfs,
- die Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen,
- Unterstützung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
- Information und Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege,
- Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, ggf. Moderation von Klärungsprozessen,
- aktive Mitwirkung an der bedarfsgemäßen Entwicklung des Betreuungsspektrums (Randzeitenbetreuung, Kindertagespflege im Arbeitszeitkontext etc.).

Bei der Stadt Speyer verbleiben die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Festlegung und ggf. Ermäßigung von Elternbeiträgen, Prüfung, Festlegung und Zahlbarmachung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie fachliche Begleitung derselben (Fachberatung).

Die Stadt Speyer sorgt über die Abteilung Kindertagesstätten / Kindertagespflege (im folgenden Abteilung 460) insbesondere für

- Elterninformation, Beratung von Eltern und ggf. Weiterleitung an den Kinderschutzbund,
  - Prüfung und Erteilung einer – ggf. spezifizierten – Pflegeerlaubnis,
  - Sicherstellung fachlich, persönlich und räumlich geeigneter Voraussetzungen,
  - Kontaktpflege mit und Besuche von Kindertagespflegepersonen (i. d. R. jedes Jahr),
  - Beratung von Kindertagespersonen und Eltern bei speziellen Fragen (Inklusion etc.),
-

- Abstimmung und Festlegung des Fördersatzes für Kindertagespflegepersonen im regionalen Kontext,
- Gewährleistung zügiger Leistungserbringung an Kindertagespflegepersonen,
- Erstattung von Sachkosten und nachgewiesenen Beiträgen zur Unfallversicherung,
- Prüfung und hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Festlegung und ggf. Ermäßigung von Elternbeiträgen
- besondere Förderung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- bedarfsgemäße Entwicklung des Betreuungsspektrums (Randzeitenbetreuung, Kindertagespflege im Arbeitszeitkontext etc.) in Abstimmung mit dem Kinderschutzbund und der Jugendhilfeplanung.

## **§ 2 Zusammenarbeit**

Der DKSB und die Abteilung 460 informieren sich gegenseitig über Veränderungen von Betreuungsverhältnissen (Umfang, Personen, Entzug der Pflegeerlaubnis etc.).

Der Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Speyer organisiert den fachlichen Austausch mit dem DKSB und unterrichtet über gesetzliche Veränderungen. Er informiert die pädagogischen Fachkräfte auch über Fachveranstaltungen und Fortbildungen im Kontext der Kindertagespflege.

Mindestens dreimal im Jahr findet zwischen dem DKSB und der Abteilung 460 ein fachlicher Austausch aller Beteiligten statt.

## **§ 3 Rahmenbedingungen der Kooperation**

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Zielsetzung ein Mindestpersonalschlüssel von 1:80 (sozialpädagogische Fachkraft zu Kindern in Kindertagespflege) erforderlich ist. Kindertagespflegeverhältnisse, bei denen das Jugendamt nicht an der Finanzierung beteiligt ist, bleiben dabei unberücksichtigt.

Der zum 01.07.2017 festgesetzte Personalschlüssel von 2,75 Stellen wird einvernehmlich auf 2,90 Stellen angepasst.

---

Von dieser insgesamt erforderlichen sozialpädagogischen Personalkapazität werden 1,90 Stellen dem DKSB und 1 Stelle der Abteilung 460 zugeordnet.

Die Kooperationspartner kommen überein, dass anfallender Verwaltungsaufwand nicht zusätzlich ausgewiesen wird. Stattdessen werden 25% der insgesamt erforderlichen Personalkapazität als Verwaltungstätigkeit ausgewiesen und entsprechend vergütet.

Die Aufgaben der Fachkräfte sind jeweils in Arbeitsplatzbeschreibungen festzuhalten. Die Arbeitsplatzbeschreibungen werden miteinander abgestimmt, um beim Zuschnitt der Stellen Reibungsverluste zu minimieren.

Beratungs- und Sprechzeiten sind beiderseits kundenorientiert zu gestalten.

Vergibt der DKSB Aufgaben, die er nach dieser Vereinbarung übernimmt, zur Erledigung an Dritte weiter, ist dies mit der Stadt Speyer vorab abzustimmen. Für die Erledigung der Aufgaben im Sinne der Vereinbarung bleibt der DKSB gegenüber der Stadt Speyer in vollem Umfang verantwortlich.

Die Mitarbeit in lokalen und regionalen Netzwerken wird zwischen dem DKSB und der Abteilung 460 abgestimmt.

## **§ 4 Finanzierung**

### Personalkosten

Zur fachlichen angemessenen Durchführung dieser Aufgabe refinanziert die Stadt Speyer dem DKSB die Kosten für 1,4 sozialpädagogische Fachkräfte nach Entgeltgruppe E 9 bzw. S 11 TVöD.

Für Verwaltungstätigkeiten werden 0,50 Stellen nach Entgeltgruppe E 6 refinanziert.

Die Kosten sind der Abteilung 460 jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat nachzuweisen.

### Sach-, Honorar- und Fortbildungskosten

Sach-, Honorar- und Fortbildungskosten werden durch eine Sachkostenpauschale in Höhe von 2.500 € jährlich abgegolten.

---

Bis 15. September jeden Jahres ist der Abteilung 460 ein Verwendungsnachweis für das vergangene Vertragsjahr vorzulegen.

#### Miete und Nebenkosten

Die Büroräume im Gebäude Roland-Berst-Straße 1 werden dem DKSB kostenfrei zur Verfügung gestellt. Energiekosten sind vom DKSB zu tragen.

### **§ 5 Kinderschutz**

Für das Vorgehen im Falle des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zwischen den Kooperationspartnern eine Vereinbarung zu erarbeiten, die das Verfahren zum Vorgehen einschließlich der Dokumentation im Bedarfsfall regelt.

### **§ 6 Nutzungsrechte, Vertraulichkeit, Datenschutz**

Dem DKSB im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege verwendet werden.

Alle Mitarbeiter/innen sind über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Kooperationsverhältnisses.

Personenbezogene Daten dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

Daten und Datenträger sind stets verschlossen und sicher zu verwahren und vor Einsicht oder Nutzung durch Unbefugte zu schützen. Datenbestände, die nicht mehr benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

Auch bei Foto- und Videoaufnahmen sowie entsprechenden Veröffentlichungen sind die Regeln des Datenschutzes einzuhalten.

---

## **§ 7 Laufzeit und Schlussbestimmung**

Die Vereinbarung tritt mit Vereinbarungsunterzeichnung der beiden Vereinbarungspartner in Kraft.

Die Vereinbarung wird bis zum 30.06.2020 befristet.

Grundlage für die Kooperation bildet der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.09.2018 zur Fortsetzung der Kooperation zwischen der Stadt Speyer und dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Speyer.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen sind unter Wahrnehmung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen bzw. zu vervollständigen, die der Intension der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

Nebenabsprachen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Jede Vereinbarungspartei erhält ein Vereinbarungsexemplar.

Speyer, den .....

Speyer, den .....

Für die Stadt Speyer:

Für den Deutschen Kinderschutzbund e.V.,  
Ortsverband Speyer:

Monika Kabs  
Bürgermeisterin  
Stadt Speyer

Christel Koch  
2. Vorsitzende Deutscher Kinderschutzbund e.V.  
Ortsverband Speyer

---